



Stellungnahme der Verwaltung

1. zum Gegenantrag von Herrn Holger Bordasch zu Tagesordnungspunkt 2 - Verwendung des Bilanzgewinns aus dem Geschäftsjahr 2015

Der Aktionär möchte, dass der Bilanzgewinn 2015 nicht ausgeschüttet, sondern als Sonderrücklage zweckgebunden auf ein Treuhandkonto eingezahlt wird. Hintergrund seien die „noch nicht absehbaren rechtlichen und finanziellen Folgen“ für die Gesellschaft wegen des verunglückten Germanwings Flugs im Jahr 2015.

Die Einzahlung auf ein Treuhandkonto ist von § 174 Abs. 2 AktG nicht als zulässige Art der Verwendung des Bilanzgewinns vorgesehen. Auch die Satzung lässt eine solche Art der anderen Verwendung des Bilanzgewinns i.S.d. § 58 Abs. 3 S. 2 AktG nicht zu. Sollte der Antrag vom Aktionär in der Hauptversammlung gestellt werden, wäre er gesetzes- und satzungskonform zu formulieren.

Im Übrigen besteht der von dem Aktionär unterstellte Bedarf zur Bildung von Rücklagen für zukünftige Ansprüche Hinterbliebener des Germanwings Flugs aus heutiger Sicht nicht. Germanwings verfügt über Versicherungsschutz.

Es wird daher an dem bekannt gemachten Beschlussantrag festgehalten, den im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von Euro 232 Mio. zur Zahlung einer Dividende bzw. ganz oder in Teilen als Aktiendividende gemäß Definition in der Einladung zur Hauptversammlung in Höhe von Euro 0,50 je auf den Namen lautende Stückaktie, das sind insgesamt Euro 232 Millionen, zu verwenden.

2. zu den Gegenanträgen von Herrn Holger Bordasch und Herrn Horst Maiwald zu Tagesordnungspunkt 3 - Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2015

Der Aktionär Holger Bordasch will dem Vorstand die Entlastung verweigern, weil dieser für die finanziellen Folgen der Arbeitskämpfe 2015 haftbar zu machen sei.

Der Aktionär Horst Maiwald möchte dem Vorstand die Entlastung verweigern und begründet dies mit einer aus seiner Sicht starrsinnigen Haltung des Vorstands im Rahmen der im letzten Jahr stattgefundenen Tarifverhandlungen. Der Vorstand müsse den „überheblichen“ Piloten verdeutlichen, dass die für andere Piloten „unerreichbaren“ Gehälter und Versorgungsbezüge nicht mehr gezahlt werden könnten.

Die Arbeitskämpfe des Jahres 2015, die damit einhergehenden Unannehmlichkeiten insbesondere für die Kunden und die Ergebnisbelastungen sind sehr bedauerlich. Veränderte Marktbedingungen erfordern jedoch eine Modernisierung der Tarifverträge, insbesondere bei Lufthansa Passage. In der Abwägung zwischen negativen Folgen der Arbeitskämpfe hat der Vorstand deshalb auch immer die langfristigen Auswirkungen von Tarifverträgen zu bewerten und die strategische Freiheit für die Zukunft der Lufthansa Group im Auge zu behalten. Im Hinblick auf die Tarifauseinandersetzung mit der Vereinigung Cockpit aber auch der Gewerkschaft der Unabhängigen Flugbegleiter Organisation (UFO) im Geschäftsjahr 2015 hat die Gesellschaft aus ihrer Sicht faire Angebote gemacht. Auch wurden beiden Gewerkschaften anhand von Benchmarks aufgezeigt, dass die Tarifbedingungen im Quervergleich zu anderen Fluggesellschaften aus Unternehmenssicht nicht wettbewerbskonform sind.

Es wird daher an dem bekannt gemachten Beschlussantrag festgehalten, den Mitgliedern des Vorstands im Geschäftsjahr 2015 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

3. zum Gegenantrag von Herrn Mathias Schedler zu Tagesordnungspunkt 3 - Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2015

Der Aktionär will dem Vorstand die Entlastung verweigern. Das sei zum einen mit der schlechten Kursentwicklung des letzten Jahres zu begründen. Zum andern gebe es keine Freifahrtkarte für den öffentlichen Nahverkehr zum Besuch der Hauptversammlung. Dies sei auch schon im letzten Jahr von Mitaktionären bemängelt worden.

Die Lufthansa Aktie legte im Geschäftsjahr 2015 um 5,3% zu. Damit entwickelte sie sich zwar schwächer als der Vergleichsindex DAX (+9,6%). Dennoch konnte ein ordentlicher Wertzuwachs für die Aktionäre erzielt werden.

Mit dem Angebot von Freifahrtkarten für den öffentlichen Personennahverkehr würden Kosten und administrativer Aufwand anfallen, die deutlich höher sind als die vom Antragssteller genannte Schätzung von bis zu 3.000 Euro. Die Gesellschaft halte dies für unangemessen und nur einige Aktionäre begünstigend. Es wird daher auch weiterhin von der Übernahme dieser Kosten abgesehen. Im Übrigen soll die kommende Hauptversammlung – anders als vom Antragssteller geschrieben – erneut in Hamburg stattfinden.

Es wird daher an dem bekannt gemachten Beschlussantrag festgehalten, den Mitgliedern des Vorstands im Geschäftsjahr 2015 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. zum Gegenantrag von Herrn Horst Maiwald zu Tagesordnungspunkt 4 - Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Der Aktionär möchte dem Aufsichtsrat die Entlastung verweigern. Aus seiner Sicht hätte es nicht den Anschein, dass der Vorstand durch den Aufsichtsrat entsprechend der gesetzlichen Vorgaben unterstützt, kontrolliert und überprüft werde.

Der Aufsichtsrat hat sich im Jahr 2015 zu insgesamt sieben Sitzungen getroffen. Die größeren Investitionen, Beteiligungsvorhaben sowie die geplanten Maßnahmen zur Konzernfinanzierung wurden mit dem Aufsichtsrat abgestimmt. Auch hat der Aufsichtsrat mit dem Vorstand ausführlich über die Strategie der Lufthansa Group diskutiert und die konkreten Maßnahmen zum strategischen Handlungsfeld „Effektive und effiziente Organisation“ erörtert. In der Bilanzsitzung des Aufsichtsrats haben die Prüfer über die Prüfungsergebnisse berichtet und Fragen beantwortet. Den Jahres- und Konzernabschluss der Gesellschaft und den zusammengefassten Lagebericht hat der Aufsichtsrat eingehend geprüft. Bezüglich der weiteren Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sei auf den Bericht des Aufsichtsrats verwiesen.

Es wird daher an dem bekannt gemachten Beschlussantrag festgehalten, den Mitgliedern des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2015 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. zu den Gegenanträgen von Herrn Holger Bordasch und Herrn Horst Maiwald zu Tagesordnungspunkt 6 - Billigung des Systems zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands

Der Aktionär Holger Bordasch lehnt die Billigung des Systems zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands ab. Die Vorstandsvergütung (Grundgehalt) sei bis auf weiteres auf dem gegenwärtigen Niveau einzufrieren. Etwaige Gewinnbeteiligungen seien auf den Anteil zu prüfen, der durch Einsparung beim Personal zurückzuführen sei. Dieser Anteil sei von einer möglichen Gewinnbeteiligung abzuziehen.

Der Aktionär Horst Maiwald wendet sich gegen die Billigung des Systems zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands. Die Vergütung des Vorstands solle sich zum überwiegenden Teil an dem Ergebnis der Gesellschaft orientieren. Nach seiner Ansicht schöpfe der Vorstand „aus dem Vollen“, während die Aktionäre „leer ausgehen“ würden.

Das vom Aufsichtsrat im letzten Dezember verabschiedete angepasste System zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands reflektiert strukturell im Vergleich zu dem alten System zur Vergütung des Vorstands die im Geschäftsjahr 2015 neu eingeführten Finanzkennzahlen als neue Bemessungsgrößen für die variable Vorstandsvergütung. Im Kern steht eine Orientierung an den wirtschaftlichen Kennzahlen EBIT-Marge und Earnings After Cost of Capital. Diese berücksichtigen gerade die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft.

Zwar ist durch die neuen Kennzahlen in den nächsten Jahren eine um rund 10% höhere variable Vergütung für die Mitglieder des Vorstands zu erwarten. In Anbetracht der bei der Deutschen Lufthansa AG im Vergleich weit unterhalb des DAX-Maßstabs liegenden Vergütung versteht der Aufsichtsrat diese Erhöhung aber als Beitrag zu der seit Jahren diskutierten und immer wieder aufgeschobenen Anpassung der Vorstandsvergütung. Darüber hinaus wurde lediglich die Grundvergütung für den Vorstandsvorsitzenden um gut 14% auf das 1,6 fache und die variable Vergütung um gut 5% auf das 1,5 fache des jeweiligen Betrags eines ordentlichen Vorstandsmitglieds erhöht. Diese Vergütung liegt damit auch weiterhin im Vergleich mit anderen DAX-Unternehmen am unteren Ende.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung in diesem Jahr vor, eine Dividende (bzw. optional ganz oder teilweise als Aktiendividende) in Höhe von Euro 0,50 pro Stückaktie an die Aktionäre auszuschütten. Die Aktionäre werden insofern ebenfalls an dem positiven Ergebnis der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2015 unmittelbar beteiligt.

Es wird daher an dem bekannt gemachten Beschlussantrag festgehalten, das neue System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder zu billigen.

6. zu den Wahlvorschlägen von Herrn Mathias Schedler und Herrn Horst Maiwald zu Tagesordnungspunkt 8 - Wahl des Abschlussprüfers

Der Aktionär Mathias Schedler schlägt vor, die Ernst&Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer der Gesellschaft zu wählen. Die Gesellschaft täte gut daran, alle 4 Jahre den Wirtschaftsprüfer zu wechseln. Hier sollte man einer angeblichen zukünftigen Verpflichtung nach dem Deutschem Corporate Governance Kodex folgen.

Der Aktionär Horst Maiwald lehnt den Wahlvorschlag des Aufsichtsrats ab. Die vorgeschlagene Prüfungsgesellschaft habe die Gesellschaft bereits zumindest in den Jahren 2015 und 2014 geprüft. Um eine Routine zu vermeiden, solle die Prüfungsgesellschaft öfter ausgewechselt werden.

Eine sachgerechte und vertrauenswürdige Prüfung erfordert erhebliches unternehmensspezifisches Wissen und unternehmensspezifische Erfahrung. Diese Erfahrung geht mit jedem Prüferwechsel teilweise verloren, was vor dem Hintergrund der Komplexität der zu prüfenden Sachverhalte zu einem erheblichen Mehraufwand für die Gesellschaft und den neuen Prüfer führt.

Die Bundesregierung hat darüber hinaus am 16. Dezember 2015 einen Entwurf des geplanten Abschlussprüfungsreformgesetzes (AReG) vorgelegt, in welchem die europäischen Vorgaben zur Reform der Abschlussprüfung in deutsches Recht umgesetzt werden sollen. Der Entwurf folgt europäischen Vorgaben und regelt unter anderem die künftige Höchstdauer des Prüfungsmandats von Wirtschaftsprüfern. Gemäß § 318 Abs. 1a HGB n.F. soll die Höchstlaufzeit des Prüfungsmandates künftig

20 Jahre (sofern ein entsprechendes Auswahl- und Vorschlagsverfahren durchgeführt wurde) oder 24 Jahre (sofern mehrere Wirtschaftsprüfer gemeinsam zum Abschlussprüfer bestellt werden) betragen. Einzelheiten ergeben sich aus Art. 16 und Art. 17 der Verordnung (EU) 537/2014 vom 16. April 2014. Eine erneute Bestellung der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, entspricht daher den aktuellen Vorgaben. Auch könnte sie künftig erwarteten gesetzlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der Wirtschaftsprüferbestellung genügen.

Es wird daher an dem bekannt gemachten Beschlussantrag festgehalten, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer sowie zum Prüfer für die prüferische Durchsicht von Zwischenberichten, verkürzten Abschlüssen und/oder Zwischenlageberichten für das Geschäftsjahr 2016 zu wählen.

Köln, im April 2016

Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft

Der Vorstand